



Verwandtenbehandlung: Kein voller Leistungsanspruch in der PKV und bei den Beihilfetägern.

Die Beihilfevorschriften schließen Aufwendungen für die Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung auch dann von der Beihilfefähigkeit aus, wenn die Aufwendungen nicht von dem nahen Angehörigen selbst durchgeführt worden ist, sondern von einem Angestellten des nahen Angehörigen. Diese Grundsatzentscheidung hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht am 23. April 2010 getroffen (Az.: 5 LB 388/08).

Die Abrechnung von ärztlichen Leistungen bei der Behandlung von nahen Familienangehörigen sorgt immer wieder für Auseinandersetzungen mit Unternehmen der privaten Krankenversicherung (PKV) und den Beihilfestellen.

In der PKV gibt es einen Leistungsausschluss für Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet (§ 5 Abs. 1g der Musterbedingungen der privaten Krankenversicherung – MB-KK).

Einen entsprechenden Erstattungsanspruch bei der persönlichen Behandlung eines nahen Familienangehörigen gibt es auch in den Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder.

Die aktuelle Entscheidung des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts, die auch Auswirkungen auf die Erstattungspraxis der PKV haben dürfte, ist insofern bemerkenswert, als die Forderung einer kostenfreien Behandlung der Familienangehörigen jetzt auch auf die Fallkonstellation ausdehnt wird, in der die Behandlung von einem nicht selbst liquidationsberechtigten Angestellten des nahen Familienangehörigen durchgeführt wurde.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht bezieht sich bei seiner Entscheidung zur „Verwandtenklausel“ auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 16. September 1992 in der zur Begründung des Leistungsausschlusses ausgeführt wurde:

„Dem Ausschluss der Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit naher Angehöriger ... liegt die verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Einschätzung des jeweiligen Vorschriftengebers zugrunde, es bestehe die naheliegende Möglichkeit, dass unter nahen Angehörigen ein ärztliches Honorar entweder nicht erhoben oder auf dasjenige beschränkt wird, was als Versicherungsleistung oder Beihilfe erstattet wird. Im letzteren Falle würden Honorarforderungen nur deshalb erhoben und nur deshalb erfüllt, weil letztlich Dienstherr und Krankenversicherung die Aufwendungen zu tragen haben“.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht weist in der Urteilsbegründung auch auf die Erstattungspraxis für den Fall einer Gemeinschaftspraxis hin. Es sei konsequent, so heißt es, einen Beihilfeanspruch dann nicht auszuschließen, wenn der Beamte durch einen Arzt behandelt wird,

der mit dem nahen Angehörigen des Beamten eine Gemeinschaftspraxis betreibt, wohl aber dann, wenn der in einer Gemeinschaftspraxis tätige nahe Angehörige, der letztverantwortlich über die Liquidation entscheidet, die Behandlung selbst vornimmt.